



Sicherheitsdirektion
Generalsekretariat
Kramgasse 20
3011 Bern

Per Mail an: politischegeschaefte.sid@be.ch

Bern, 05. Januar 2023

Vernehmlassung: Teilrevision Polizeigesetz vom 10. Februar 2019 (PolG)

Sehr geehrter Herr Polizeidirektor
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur vorliegenden Gesetzesrevision Stellung nehmen zu können. Im ersten Teil der Stellungnahme finden Sie unsere grundsätzlichen Einschätzungen, im zweiten Teil folgen Detailausführungen zu einzelnen Punkten der Gesetzesrevision.

Grundsätzliches

Die Grüne Bündnis unterstützt die Anpassungen des Polizeigesetzes in den Punkten, wo das Urteil des Bundesgerichtes betreffend Beschwerde gegen das revidierte Polizeigesetz (BGE 1C_181/2019) umgesetzt wird. Die meisten weiteren Anpassungen, welche primär auf eine Kompetenzerweiterung der Polizei ausgelegt sind, lehnt das Grüne Bündnis dezidiert ab.

Ein grosser Teil der vorliegenden Revision befasst sich mit Datengewinnung oder Videoüberwachung. Für das Grüne Bündnis ist klar, dass diese Datengewinnung immer in Zusammenhang mit der Aufklärung einer Straftat sein muss. Datengewinnung „auf Vorrat“, also ohne konkreten Anlass und ausserhalb eines Ermittlungsverfahrens, lehnt das Grüne Bündnis ab.

Der Versuch mit den Bodycams im präventiven Einsatz hat sich als „wertneutral“ herausgestellt. Das Grüne Bündnis stellt auch den nun vorgesehenen Einsatz von Bodycams zur Beweissicherung im Rahmen der StPO in Frage – für uns ist unklar, in welchen konkreten Fällen Bodycams in Zukunft zur Anwendung kämen und was unter einem leicht positiven Einfluss auf die Beweissicherung zu verstehen ist.



Das Grüne Bündnis lehnt die Absicht des Regierungsrates, Gemeinden zum Einsatz von Videoüberwachung verpflichtet zu können, entschieden ab. Das ist ein völlig unnötiger Eingriff in die Gemeindeautonomie und als solcher nicht akzeptierbar.

An dieser Stelle möchte das Grüne Bündnis zudem sein Bedauern aussprechen, dass es der Regierungsrat auch bei dieser Teilrevision verpasst hat, eine kantonale Ombudsstelle einzuführen. Es ist hinlänglich bekannt, dass eine solche Ombudsstelle demokratiepolitisch wichtig wäre und auch die Glaubwürdigkeit der Kantonspolizei stützen würde.

Zu den einzelnen Artikeln

Artikel 74

Mit dem neuen Artikel 74 Absatz 2 Buchstabe c wird eine explizite gesetzliche Grundlage in das PolG aufgenommen, welche die Kantonspolizei berechtigt, nach Artikel 97 zu durchsuchende Personen auf eine Polizeiwache oder eine andere, geeignete Dienststelle zu bringen. Dies scheint dem Grünen Bündnis in gewissen Situationen sinnvoll, dabei ist jedoch zentral, dass auf die Bedürfnisse der betroffenen Person Rücksicht genommen werden muss. Nicht die Polizei soll entscheiden, was zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte einer Person erforderlich ist, sondern die betroffene Person selbst. Sonst kann die vorliegende Ergänzung von Artikel 74 der Polizei immer als Vorwand dienen, um eine Person auf eine Polizeiwache mitzunehmen.

Wir fordern:

Beim Entscheid, ob eine Durchsuchung nicht vor Ort durchgeführt werden kann, muss die betroffene Person einbezogen und angehört werden.

Art. 76

Diese Änderung könnte vermeintlich als Stärkung der Gemeindeautonomie verstanden werden, dennoch lehnt das Grüne Bündnis die Delegation von hoheitlichen Aufgaben der Polizei an Gemeindeorgane ab. Es ist für uns nicht verständlich, warum ein*e Gemeinderat*rätin oder ein*e Gemeindeglied*er*in eine Ausweiskontrolle durchführen können soll und halten fest, dass insbesondere die pauschale Delegation an ständige Kommissionen und das gesamte Gemeindepersonal aufgrund des mit der Identitätskontrolle einhergehenden Grundrechtseingriff entschieden zu weit geht.

Hingegen begrüsst das Grüne Bündnis, dass mit der Übernahme des vorliegenden Artikels von der Verordnung ins Gesetz die Auslagerung von hoheitlichen Aufgaben an private Sicherheitsdienste untersagt wird.

Sollte der Regierungsrat an der Änderung festhalten, fordern wir:

1. Das Feststellen der Identität ist Mitgliedern des Gemeinderates und dem Gemeindepersonal vorbehalten.
2. Die Gemeinden müssen in einem Erlass zwingend bestimmen, welche Angehörige des Gemeinderates und des Gemeindepersonals für die Aufgabenerfüllung zuständig sind.



Artikel 81

Mit dem neuen Buchstaben f von Artikel 81 Absatz 1 sollen erkennungsdienstliche Massnahmen an Personen erlaubt werden, welche sich zwecks Überführung an eine ausländische Behörde für ein Strafverfahren in Auslieferungshaft befinden. Bei erkennungsdienstlichen Massnahmen handelt es sich um in die Persönlichkeitsrechte resp. Grundrechte von Menschen einschneidende Zwangsmassnahmen, die gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nur zur Ermittlung von Straftaten (bei konkretem Tatverdacht) resp. bei erhöhter Wahrscheinlichkeit von schweren Straftaten in der Vergangenheit oder in der Zukunft durchgeführt werden dürfen. Bei den neuen Personengruppen handelt es sich um Menschen, auf die meist keine dieser Kategorien zutrifft. Die erkennungsdienstlichen Daten werden damit auf Vorrat und ohne konkreten Anlass gesammelt, was grundsätzlich abzulehnen ist. Das Grüne Bündnis lehnt diese Ausweitung auf Menschen in Auslieferungshaft deshalb ab.

Art. 83 Absatz 1 Buchstabe h und Artikel 84 Absatz 4

Das Grüne Bündnis begrüsst es, dass das Urteil des Bundesgerichts mit der vorliegenden Revision nun formell nachvollzogen wird und damit die Artikel zur Wegweisung von Fahrenden aufgehoben werden.

Art. 91

Im ersten Entwurf zum Polizeigesetz war vorgesehen, dass die in Gewahrsam genommene Person unverzüglich auf ihr Recht hingewiesen wird, ein Gericht anzurufen.

Wir fordern:

Die Einführung eines Absatzes 2:

2 Die in Gewahrsam genommene Person wird unverzüglich auf ihr Recht hingewiesen, ein Gericht anzurufen.

Art. 100

Die Aufhebung des schriftlichen Auftrags des Regierungsstatthalters lehnt das Grüne Bündnis dezidiert ab. Es handelt sich hier nicht einfach um eine rein administrative Hürde, wie der Regierungsrat im Vortrag schreibt, sondern ist zentral für eine unabhängige Kontrolle und dafür, dass die rechtsstaatlichen Grundsätze eingehalten werden und das Betreten der Räumlichkeiten ohne Einwilligung der betroffenen Person(en) nur in zulässigen Fällen geschieht. Das Betreten von Räumlichkeiten nach Art. 10 Abs. 1 Bst. a – e PolG dient entgegen der Auffassung des Regierungsrates nicht „nur“ der Gefahrenabwehr. Es ist für das Grüne Bündnis unverständlich, dass die Polizei etwa bei der Vorführung im polizeilichen Vorermittlungsverfahren mehr Kompetenz erhalten soll, als bei der Vorführung nach der StPO. Ausserdem erlaubt die geltende gesetzliche Grundlage bereits heute die Betretung von Räumlichkeiten ohne Auftrag des*der Regierungsstatthalter*in bei Gefahr in Verzug. In Anbetracht des menschen- und grundrechtlichen Schutzes der Wohnung (Art. 8 EMRK und Art. 13 BV) – um deren Betretung es wohl praxismässig am meisten geht – bedarf es zwingend einer Kontrolle durch eine unabhängige Verwaltungsjustizbehörde.

Art. 109

Der Regierungsrat beabsichtigt den Verwendungszweck der Daten zu konkretisieren und



festzuhalten, dass Profiling nur in den in Artikel 141 Absatz 3 vorgesehenen Fällen zulässig ist und den Verwendungszweck der Daten auf 100 Tage auszudehnen.

Das Grüne Bündnis steht diesem Artikel insgesamt sehr kritisch gegenüber. Die Konkretisierung des Verwendungszwecks ist grundsätzlich zu begrüßen – gleichzeitig gilt es an dieser Stelle festzuhalten, dass das Grüne Bündnis die massive Ausdehnung der Vorermittlung und die Erweiterung der polizeilichen Mittel zur Erkennung von Verbrechen und Vergehen und damit zur präventiven Überwachung ohne konkreten Verdacht ablehnt. Das Grüne Bündnis lehnt die Erstellung von Bewegungsprofilen und die Speicherung der Daten auf Vorrat grundsätzlich ab, da wir die Gefahr des vom Bundesgericht festgestellten „chilling effect“ durch die AFV höher gewichten als den Nutzen aus der Speicherung der Daten auf Vorrat. In diesem Zusammenhang weisen wir insbesondere darauf hin, dass das Bundesgericht festgehalten hat, dass, wenn kein Bedarf für die Weiterverwendung der Daten besteht, diese «unverzüglich zu löschen» sind (BGE 146 I 11, E. 3.3.2). Ausserdem ist auch in der neuen Gesetzesbestimmung nicht ersichtlich, mit welchen Datenbanken die Daten verknüpft bzw. abgeglichen werden. Im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind diese im Gesetz selbst zu nennen (BGE 146 I 11, E. 3.3.2). Für das Grüne Bündnis ist das Aufzeichnen und Speichern dieser Daten während 100 Tagen ohne konkreten Anfangsverdacht unrechtmässig und unverhältnismässig.

Im selben Entscheid hat das Bundesgericht darüber hinaus festgehalten, dass, auch wenn die Aufzeichnungen im Rahmen der präventivpolizeilichen Tätigkeit erhoben wurden, die Beweisverbotsregeln der StPO zu beachten sind. Andernfalls wäre die Sammlung von Beweisen ausserhalb der strafprozessualen Regeln ins Belieben oder zur freien Disposition der Behörden gestellt (BGE 146 I 11, E. 4.1). Mit der vorgesehenen Regelung der verdachtslosen Massenüberwachung riskiert der Regierungsrat zahlreiche strafprozessuale Freisprüche.

Art 118a (neu), Art. 119 und Art. 120

Das Grüne Bündnis lehnt den Einsatz von technischen Überwachungsgeräten in der Vorermittlung ab. Auch hier geht es um Fälle, in welchen die Polizei ohne konkrete Hinweise oder konkreten Verdacht verdeckt ermittelt. Dass die Anwendung von GPS-Peilsendern zumindest auf die Katalogdelikte gemäss Art. 269 StPO eingeschränkt wird, ist zu begrüßen. Die Hinweise auf Art. 274 und 279 StPO sind hierbei zwingend, da ansonsten die bundesgerichtlichen Mindestkriterien nicht eingehalten werden (BGE 1C_181/2019 vom 29.04.2020, E. 17.5.2). Da es vorliegend um die verdachtslose Überwachung geht und der Grundrechtseingriff somit schwerer wiegt, ist in Art. 119 ein dritter Absatz einzufügen, der vorsieht, dass das ZMG spätestens zwei Tage nach Anordnung der Überwachung nach Art. 118a entscheidet. Um die vom Bundesgericht gewünschte Angleichung an die StPO zu erwirken, sollte auch auf die anderen Artikel in der StPO zu den geheimen Überwachungsmassnahmen verwiesen werden, insbesondere auf Art. 275 StPO, der die sofortige Beendigung der Überwachung fordert, wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind oder das ZMG dem Antrag nicht stattgibt. Darüber hinaus bedarf es aufgrund der Schwere des Grundrechtseingriffs im Gesetz selbst eine Regelung, dass die Daten «unverzüglich gelöscht» werden, wenn die Daten nicht für ein Strafverfahren weiterverwendet werden oder sich der Verdacht nicht erhärtet.



Art. 122a

Der Regierungsrat schreibt zwar im Vortrag, dass in der Evaluation des Testbetriebes ein leicht positiver Einfluss auf die Beweissicherung festgestellt werden konnte. Da die Evaluationsergebnisse unter Verschluss bleiben, bleibt jedoch unklar, was unter einem leicht positiven Einfluss zu verstehen ist und ob sie tatsächlich als Grundlage für die definitive Einführung der Bodycams genügen.

Das Grüne Bündnis begrüsst es zwar, dass auf den flächendeckenden präventiven Einsatz von Bodycams verzichtet wurde und wird. Dennoch scheinen die vorgeschlagenen Anpassungen als gesetzliche Grundlage unzureichend, auch für den beweissichernden und repressiven Einsatz der Bodycams. Zu kritisieren ist in diesem Zusammenhang insbesondere, dass die Entscheidungsmacht, ob eine Kamera zum Einsatz kommt, alleinig bei den diensthabenden Polizist*innen liegt. Auch fehlt ein Kriterienkatalog als objektiven Anhaltspunkt, wann der Einsatz von Bodycams möglich sein soll.

Wir fordern:

1. Auch die betroffene(n) Person(en) sollen die Möglichkeit bekommen, das Einschalten der Körperkamera(s) vor Ort zu verlangen.
2. Es sei festzuhalten, nach welchen objektiven Kriterien das Einschalten einer Körperkamera notwendig ist.

Art. 124

Die Notwendigkeit dieser Kameraüberwachung ist weiterhin nicht ausgewiesen. Die Datenlage wird bestritten und es fehlt eine klare Analyse der Notwendigkeit. Während die statische Videoüberwachung noch einigermaßen überschaubar und kontrollierbar ist, ist die Überwachung von mobilen Anlagen überhaupt nicht mehr überprüfbar. Das Grüne Bündnis weist zudem darauf hin, dass bei solchen Überwachungen immer auch eine Vielzahl von weiteren Lebenssachverhalten überwacht und aufgezeichnet werden, und nicht nur das eigentliche Ziel der Überwachung.

Art. 124a Absatz 2 und 3 sowie Art. 125, 126 und 128

Diese Artikel lehnt das Grüne Bündnis in aller Schärfe ab. Es handelt sich hier um einen weitgehenden Eingriff in die Gemeindeautonomie, welcher in keiner Weise gerechtfertigt ist. Der Nutzen von Videoüberwachung ist seit jeher umstritten, deren Einsatz dementsprechend vor allem politisch motiviert. Vor diesem Hintergrund soll es weiterhin den Gemeinden überlassen werden, ob sie Videoüberwachung einsetzen wollen oder nicht.

Art. 146a und 147

Bezüglich Bedrohungsmanagement gilt es festzuhalten, dass hier hochsensible Daten ausgetauscht werden und die Betroffenen praktisch keinen Rechtsschutz haben. Es braucht hier klare Bestimmungen, wer wann warum Zugang zu den hochsensiblen Daten erhält. Es kann nicht angehen, dass eine grosse Anzahl von Stellen und Personen Einblick in besonders schützenswerte Daten hat.

Art. 159

Das Grüne Bündnis unterstützt die Besserstellung der Sicherheitsassistent*innen und begrüsst es, dass künftig zumindest für die Absolvierung des Polizeilehrganges oder des



Lehrganges für Sicherheitsassistent*innen das Schweizer Bürgerrecht nicht nötig ist. An dieser Stelle gilt es jedoch anzumerken, dass die Notwendigkeit des Schweizer Bürgerrechts für den Polizeiberuf, gerade vor dem Hintergrund der rigiden Einbürgerungspraxis in der Schweiz, aus Sicht des Grünen Bündnis unverständlich ist.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

i.V. Jelena Filipovic

Geschäftsführerin
Grünen Bündnis Bern (GB)